

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT

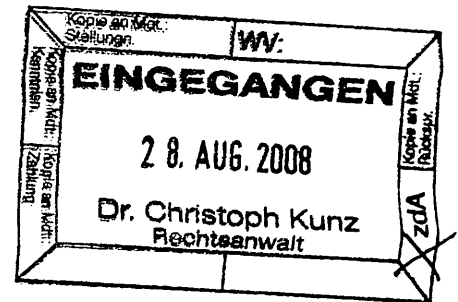


Aktenzeichen: 2 O 151/08
3 A 78/08 – DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



Klägers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,
Az.: 14/07,

g e g e n

den **Landkreis Wittenberg**,
vertreten durch den Landrat,
Breitscheidstraße 4, 06886 Dessau-Roßlau,

Beklagten,

Beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Agentur für Arbeit Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

w e g e n

Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis,
hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
20. August 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des
Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau vom 17. Juni 2008 -
3 A 78/08 DE - geändert:

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren
auch hinsichtlich seines Hauptantrages Prozesskostenhil-

fe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz in Dessau-Roßlau bewilligt.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

Die Beschwerde hat Erfolg.

Dem Kläger ist die beantragte Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO zu bewilligen.

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint auch nicht mutwillig. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sind auch die hinreichenden Erfolgsaussichten zu bejahen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen nicht überspannt werden; es genügt bereits eine sich bei summarischer Überprüfung ergebende Offenheit des Erfolgs, zumindest soweit diese über eine bloß entfernte Erfolgschance hinausreicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 166 RdNr. 8 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Nicht zulässig ist es, wenn schwierige Rechtsfragen, die in vertretbarer Weise auch anders beantwortet werden können, in Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens abschließend im Verfahren der Prozesskostenhilfe erörtert werden und damit der Zugang zu den Gerichten versagt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.06.2006 – 2 BvR 656/06 – NVwZ 2006, 1156).

In Anlegung dieses Maßstabes hat das Verwaltungsgericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der Klage überspannt. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 10 der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschVerfV), hilfsweise die Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung. Entgegen dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts sind die hinreichenden Erfolgsaussichten nicht nur hinsichtlich des Hilfsantrags, sondern auch hinsichtlich des Hauptantrags zu bejahen. Nach § 10 Satz 1 BeschVerfV kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung er-

laubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Hierbei gelten die §§ 39 bis 41 AufenthG entsprechend (§ 10 Satz 2 BeschVerfV). Nach § 10 Satz 3 BeschVerfV kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. In Anwendung dieser Vorschriften können entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die hinreichenden Erfolgsaussichten hinsichtlich des Hauptantrags nicht mit der Begründung verneint werden, es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Ob eine solche Ermessensreduzierung zu bejahen oder zu verneinen ist, lässt sich im Prozesskostenhilfeverfahren noch nicht abschließend beurteilen, sondern sollte einer Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Der Kläger hat immerhin einige Gesichtspunkte vorgetragen, die für eine Ermessensreduzierung sprechen könnten. So hat er sich unter anderem auf seinen bereits seit 10 Jahren bestehenden Aufenthalt berufen. Auch hat er eine Mitteilung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit vom 08.08.2008 vorgelegt, wonach „nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit Wittenberg ... mit der zuständigen Ausländerbehörde seit 25. März 2008 eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 S. 3 BeschVerfV“ besteht (vgl. Bl. 65 der Gerichtsakte). Ob dem Anspruch – wovon der Beklagte ausgeht – die Vorschrift des § 11 BeschVerfV entgegen steht, hat auch das Verwaltungsgericht als „zumindest problematisch“ bezeichnet. Bei einer solchen Sach- und Rechtslage sollte einem Kläger der Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren nicht verwehrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG und auf § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler